

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 185/2003

Sitzung vom 20. August 2003

1180. Dringliches Postulat (Gesuch an den Bundesrat um Erhöhung der Anzahl Taggelder)

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, sowie Kantonsrat Jorge Serra, Winterthur, haben am 23. Juni folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Einreichung eines Gesuchs an den Bundesrat um Erhöhung der maximalen Arbeitslosentaggeldbezüge, die im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; Art. 27 Abs. 2 lit. a) festgelegt sind und am 1. Juli 2003 in Kraft treten werden, auf der Basis von Art. 27 Abs. 5 AVIG zu prüfen. Die Bedingungen für ein solches Gesuch sind laut Art. 41 c Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) erfüllt.

Begründung:

Laut Angaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit über die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich belief sich die Arbeitslosenquote im April 2003 im Bezirk Uster auf 5,4%, im Bezirk Zürich auf 5,3%, im Bezirk Winterthur auf 5,1% und im Bezirk Dielsdorf auf 5,1%. Diese vier Regionen fallen unter die gesetzlich vorgesehene Ausnahmeregelung, wenn ihre Arbeitslosenquote während der sechs Monate vor Inkrafttreten der Ausnahmeregelung (das heisst 1. Juli 2003) über 5% betragen hat. Nachdem die Berechnung der Arbeitslosenquote ab Mai neu auf der Basis der Volkszählung 2000 erfolgt, erfüllt in statistischer Hinsicht nur noch der Bezirk Zürich diese Bedingung. Zürich weist allerdings mehr als einen Drittel aller Arbeitslosen aus. Das waren im Mai 11 072 Personen.

Angesichts der rezessiven Wirtschaft und über 30 000 Arbeitslosen in unserem Kanton ist es sinnvoll, dass der Regierungsrat von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, die im AVIG unter Art. 27 Abs. 5 vorgesehen ist.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 30. Juni 2003 als dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Jorge Serra, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Auf den 1. Juli 2003 ist eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) in Kraft getreten, mit der für die Mehrzahl der Versicherten die Höchstzahl der Taggelder von 520 auf 400 herabgesetzt wurde (Art. 27 Abs. 2 Bst. a). Nach wie vor Anspruch auf höchstens 520 Taggelder haben Versicherte, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen können. Neu kann jedoch der Bundesrat nach Art. 27 Abs. 5 AVIG in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, auf dessen Gesuch hin den Anspruch von 400 Taggeldern befristet auf jeweils sechs Monate um höchstens 120 Taggelder erhöhen, falls der Kanton sich mit 20% an den Kosten beteiligt. Diese Erhöhung kann auch für ein wesentliches Teilgebiet des Kantons gewährt werden. Gemäss Art. 41c der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) erhöht das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Anzahl Taggelder, wenn die Arbeitslosenquote während sechs Monaten durchschnittlich bei mindestens 5% lag. Massgebend ist die Berechnung der Arbeitslosenquote gestützt auf die Zahlen der Volkszählung 2000.

Gemäss Botschaft des Bundesrates an das Parlament war das Ziel der Gesetzesänderung, die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung langfristig zu sichern und insbesondere konjunkturunabhängiger auszugestalten. Unter anderem sind die Kantone neu stärker an der Finanzierung beteiligt. Mit der Kürzung der Entschädigungsdauer wurde sodann dem Umstand Rechnung getragen, dass die professionalisierte öffentliche Arbeitsvermittlung durch die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die ausgebauten arbeitsmarktlichen Massnahmen (Weiterbildungskurse usw.) in der Regel eine raschere und nachhaltigere Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt bewirken. Von der Verkürzung der Bezugsdauer wurde im Übrigen ein verstärkter Druck auf die Stellensuchenden erwartet, ihre Arbeitssuche zu intensivieren sowie ihre Flexibilität bezüglich Lohn und geografischer wie beruflicher Mobilität zu erhöhen. Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen wurde – wohl auch unter dem Eindruck der sich ab Mitte 2001 verschlechternden Wirtschaftslage und der damit einhergehenden deutlichen Zunahme der Arbeitslosigkeit – mit Abs. 5 von Art. 27 AVIG die Möglichkeit der Erhöhung der Taggelder bei erhöhter Arbeitslosigkeit eingeführt.

Die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich lag Ende Juli bei 4,5%. Angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist eine Besserung nicht in Sicht. Im Gegenteil muss wegen der angekündigten Entlassungen und des bevorstehenden Winterhalbjahres mit einer Zunahme der Arbeitslosigkeit gerechnet werden. Derzeit sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Taggeldanspruchs im Kanton insgesamt nicht erfüllt. Anders verhält es sich in den Städten Zürich, Winterthur und Uster sowie in einzelnen kleineren Gemeinden. Mit zunehmender Arbeitslosigkeit ist mit einer Ausdehnung des Gebietes, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, zu rechnen.

Verbindliche Aussagen zu möglichen Kosten, Kostenverlagerungen und Einsparungen bei einer Ausdehnung des Taggeldanspruchs sind nicht möglich. Für eine Person, welche die zusätzlichen 120 Taggelder (sechs Monate) voll ausschöpft, muss auf der Grundlage des durchschnittlichen Taggeldes der Arbeitslosenversicherung gemäss einer Berechnung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit mit Kosten des Kantons in der Höhe von rund Fr. 4000 gerechnet werden. Eine Schätzung der Gesamtkosten gestaltet sich dagegen äusserst schwierig, weil keine verlässlichen Daten zur Verfügung stehen. Nur abgeschätzt werden kann, wie viele Personen tatsächlich von der Verlängerung profitieren und wie viele Taggelder diese Personen beziehen werden. Beides ist abhängig von individuellen Voraussetzungen der betroffenen Personen und von der künftigen Entwicklung des Arbeitsmarktes. Es kann davon ausgegangen werden, dass Ende Juni infolge der Kürzung der Entschädigungsdauer rund 700 Personen ausgesteuert wurden (genaue Zahlen liegen noch nicht vor), wobei damit zu rechnen ist, dass pro Monat weitere 400 Personen dazukommen und sich rund 200 Personen monatlich bei der Arbeitslosenversicherung abmelden werden. Der vorläufig geschätzte Aufwand für eine sechsmonatige Bezugsperiode dürfte sich demnach in der Größenordnung von 5 bis 8 Mio. Franken bewegen. Offen ist dabei die Frage, ob die Kosten vom Kanton oder ganz oder teilweise von den Gemeinden zu tragen wären. Müsste der Kanton die Kosten voll übernehmen, würde sich der genannte Betrag im Umfang seiner eingesparten Beteiligung an den Sozialhilfekosten der Gemeinden um 20% verringern, denn der Kanton trägt etwa einen Fünftel der gesamten Sozialhilfekosten. Je nach Umfang der Kostentragung durch die Gemeinden würden sich die Kosten für den Kanton weiter vermindern bzw. ganz entfallen. Der vom Bund nicht gedeckte Betrag an der zusätzlichen Leistung der Arbeitslosenversicherung entspräche mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit den Sozialhilfekosten jenes Anteils ausgesteuerter Personen, die sich erfahrungsgemäss bei der Gemeinde als Sozialhilfebezüger melden.

Angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage und mit Blick auf die Entwicklung in nächster Zeit ist eingehend zu prüfen, ob ein Gesuch an den Bund um Erhöhung der Taggeldzahlungen zu stellen ist. Vorher sind die finanziellen Folgen einer Erhöhung der Bezugsdauer (Kostenverlagerungen, Einsparungen) genauer zu untersuchen, und insbesondere gilt es zu klären, ob der entstehende Aufwand (Anteil Taggeldverlängerungskosten und Verwaltungskosten) ganz oder teilweise von den Gemeinden zu tragen wäre, denn in erster Linie sind sie es, die bei der Sozialhilfe entlastet würden. Für eine Kostentragung durch die Gemeinden müsste in jedem Fall zuerst im Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG; LS 837.1) eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Im Übrigen sind die für eine allfällige Kantonsbeteiligung erforderlichen Kosten im Entwurf zum Vorschlag 2004 und im KEF 2004–2007 nicht enthalten.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 185/2003 im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi